

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków.

3. Jahrgang. VIII. Stück. — Ausgegeben und versendet am 30. Oktober 1917.

Inhalt:

Nr. 26979. **161.**

Kundmachung, Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkehr mit Ölfrüchten.

In Durchführung der Verordnung vom 20. Juli 1917, Vdg. Bl. Nr. 68 betreffend die Beschlagnahme von Ölfrüchten wird verfügt wie folgt:

§ 1. **Saatgut.**

Für Saatzwecke ist dem Produzenten das im § 3 obiger Vdg. pro Morgen restgesetzte Aussaatquantum zu belassen. Die Anbauflächen können von den Produzenten bei der L. A. des Kreiskommandos sofort schlußbrieflich zu den diesjährigen Bedingungen festgelegt werden.

Die für Saatzwecke belassenen Ölfrüchte, die aber nicht für diesen Zweck verwendet wurden, unterliegen der Beschlagnahme seitens der Kreiskommandos und sind an dieselben wieder abzuliefern.

Landwirte, welche das nötige Saatgut nicht oder nur teilweise besitzen, haben bei der L. A. des zuständigen Kreiskommandos um Bewilligung der Zuteilung des benötigten Saatgutquantums anzusuchen.

Falls die L. A. das Ansuchen begründet findet, weist dieselbe das Saatgut zu.
Als Verkaufspreis für Saatgut gelten:

für Mohn . . . . . . K 275 —
„ Lein, Raps, Hanf, Senf . . K 150 —
„ Leindotter . . . . . K 100 — pro 100 kg.

§ 2. **Preise.**

Die im § 6 normierten Übernahmspreise werden an jene Produzenten bezahlt, die mit der L. A. weder Anbau noch Ablieferungsverträge abgeschlossen haben.
Für Hederich gilt als Einheitspreis K 90.—per 100 kg.
Für die mit dem Großgrundbesitz geschlossenen Anbauverträge gilt für:

	Grund-preis pro 1 q	Abliefe-rungsprä-mie pro q	Anbauprä-mie pro 1 Morgen	Anmerkung.
	in Kronen			
Mohn	200	50	150	Die Ablieferungs-prämie gebührt nur für jenes Quantum, das über 3 q (per 1 Morgen mit Öl-frucht bebautes Feld) abgeliefert wird.
Winterraps . . .	115	35	100	
Sommerraps . . .	115	35	100	
Leinsaat	115	35	100	
Hanfsaat	115	35	100	
Senf	115	35	100	
Leindotter. . . .	80	35	60	

Hederich pro 1 q Kronen 90.

Für die mit dem Kleingrundbesitz geschlossenen Ablieferungsverträge sind die Preise pro 1 q für:

Mohn . . . . K 250 —
Winter- u. Sommerraps, Lein Hanf Senf . K 150 —
Leindotter . . . . K 100 —
Hederich . . . . K 60 — per 100 kg.

§ 3. **Übernahme und Bezahlung.**

Die Übernahme erfolgt analog den Bestimmungen des § 6 der Vdg.
Als Übernahmsmagazine gelten die beibehaltenen Magazine der E. V. Z. sowie jene Magazine der P. G. Z., in welchen ein Organ (Magazineur) der E. V. Z. für die Ölfruchtaktion belassen wurde.
Betreffs Qualität tritt, ausser den Preisabzügen für mindere Qualität, eine Preisminderung auch dann ein, wenn der Produzent wegen nachgewiesenem Mangel an Magazinsräumen noch feuchte Ware abliefert.
Das durch den Feuchtigkeitgehalt noch bestehende plus an Gewicht, das beim Trockenwerden später schwindet, wird perzentuell in Abzug gebracht. Geht die Beimengung oder Verunreinigung der abgelieferten Ölfrüchte über das übliche Maß hinaus, so kann die Frucht auf Kosten des Produzenten geputzt und das hernach verbleibende Gewicht bezahlt werden, oder es wird der Grad bezw. das Gewicht der Beimengung vom übernehmenden Organ geschätzt und die Ölfrüchte mit entsprechendem Preisabzug übernommen.
Die Bezahlung erfolgt bis 30. September l. J. auf Grund der vom Übernahmsmagazin ausgestellten Zahlungsanweisungen bei der Kassa der L. A. des zuständigen Kreiskommandos. Für die Zeit nach dem 30./IX. ergehen spezielle Verfügungen.

§ 4. **Ablieferungsvorspänne.**

Der Produzent ist verpflichtet, die Ablieferung grundsätzlich bis zur Übernahmsstelle mit eigenen Fuhrwerken durchzuführen. Ist die Übernahmsstelle mehr als 10 km vom Speicher des Großgrundbesitzers, oder von der Mitte des Dorfes beim Kleingrundbesitzer entfernt, so wird für die über 10 km hinansgehenden Strecke für jeden Kilometer und Meterzentner 30 Heller dem Einliefernden vergütet.

Falls der Produzent nicht in der Lage ist, die Ablieferung mit eigenen Vorspännen durchzuführen, hat er dies rechtzeitig der L. A. des zuständigen Kreiskommandos zu melden welche sich die nötige Zahl der Vorspänne, notfalls im Zwangswege zu sichern hat. Falls bei der betreffenden Gemeinde nicht die nötige Anzahl Pferde vorhanden ist, ist die Beistellung aus den Nachbargemeinden zu verfügen. Für diese beigestellten Vorspänne bei Ölfruchtablieferungen werden pro 100 kg und 1 km 30 Heller vergütet.

Diese Vergütung wird von der L. A. des Kreiskommandos bezahlt, wird jedoch bei der Bezahlung der gelieferten Ölfrüchte in Abzug gebracht. Den Transport vom Übernahmsmagazin zur Bahn (bezw. zum L. A. Monopolmagazin) besorgt die L. A. selbst und hat sich die nötigen Vorspänne zu sichern.

§ 5. **Transport-Legitimation.**

Als Legitimation bei Fuhrtransporten gilt eine von der L. A. des zuständigen Kreiskommandos ausgestellte Bestätigung.

§ 6. **Bahn- u. Schifftransporte.**

Die Ölfrüchte sind, da für militärische Zwecke bestimmt, stets als „Militärgut" zu betrachten.

§ 7.

Alle Produzenten, welche die Ablieferung der Ölfrüchte schlußbrieflich vereinbart haben, haben Anspruch auf 20 kg extrahierten Ölkuchenschrot von jedem eingelieferten 100 kg Ölfrucht.

Alle Produzenten, welche gemäß vorzulegenden roten Einl.-Bestätigungen der E. V. Z mindestens 200 kg Ölfrüchte eingeliefert haben, erhalten eine Anweisung, mit welcher sie fertiges Öl (für die Fastentage) im Verhältnis von 100 gr. pro Kopf und Jahr von der L. A. gegen Barzahlung erhalten. Für die Mengenbemessung ist der Getreidepaß resp. die Ausweiskarte „K" maßgebend.

Für die Nichtproduzenten bezw. die christliche städtische Bevölkerung werden für das ganze Gouvernement ca. $2^1/_2$ Waggon Öl reserviert und erfolgt deren Verteilung durch die Apa/KK unter Einhaltung derselben Kopfquote wie für Produzenten, (100 gr. pro Kopf und Iahr.

Die Produzenten haben ihren Anspruch auf Kuchen und Öl bis 31. Oktober l. J. bei der L. A. des Kreiskommandos anzumelden. Den Zeitpunkt der Zuteilung behält sich das M. G. G. vor. Die Preise für Öl und Kuchenschrot werden mit besonderen Verfügungen bekanntgegeben.

§ 8. **Kontrollmaßnahmen.**

Mit der Überwachung bezw. Ausführung der ergangenen Anordnungen werden das Kreiskommando, der landw. Referent, der Ölanbauoffizier (bezw. das hiefür bestimmte Organ) und die für Ölfruchtanbau zugewiesene Mannschaft betraut. Deren Aufgabe ist besonders:

a) Kontrolle der Produzenten betreffs Richtigkeit der gemachten Angaben, Schätzung der Erträge, Berechnung des zu belassenden bezw. angeforderten Saatgutes.

b) Kontrolle, daß die eingelieferten Saaten nicht angefeuchtet oder übermäßig verunreinigt, sondern handelsüblicher Qualität sind.

c) Unterstützung und Erleichterung bei der Durchführung der Ablieferung der aufgebrachten Produkte per Fuhre, Bahn oder Schiffe.

d) Schärfste Kontrolle (mit Hilfe der Gendarmerie) daß nirgends Vorräte verheimlicht oder geschmuggelt werden.

e) Schärfste Kontrolle (mit Hilfe der Gendarmerie) daß in keiner gesperrten Ölpreßanlage (Handpresse) Öl erzeugt wird.

Im Bedarfsfalle können zur Durchfuhr dieser Aufgaben die erforderlichen Zwangsmitteln angewendet werden, auch steht dem Kreiskommando (bezw. L. A.) das Recht zu, jederzeit die Wirtschaftsräume der Produzenten, sowie die gesperrten Ölpreßanlagen zu kontrollieren.

§ 9. **Zwangsregelung.**

Bei Verletzung der Anzeigepflicht (§ 4 der Vdg. W. F. Nr. 77762) verfallen die Ölfrüchte der zwangsweisen Beschlagnahme ohne Vergütung.

Wurde die Anzeigepflicht erfüllt, jedoch die Ablieferungspflicht (§ § 5 u. 8 d. Vdg. WF. 77762) nicht eingehalten, so gebührt den Produzenten grundsätzlich nur die Hälfte des normierten Preises. Bezüglich der 2 Hälfte wird das Kreiskommando verfügen, ob

a) diese auch dem Produzenten zu zahlen ist,

b) diese teilweise oder ganz verfällt.

Die Verfügung ad) a) wird das Kreiskommando in jenen Fällen treffen, in welchen die Nichtablieferung nicht durch bösen Willen des Produzenten, sondern nur durch den Mangel an notwendigen Hilfsmitteln verursacht wurde.

Die Verfügung ad b) in jenen Fällen, in denen der böse Wille des Produzenten nachgewiesen wurde.

Dem Produzenten steht das Recht zu, gegen die Verfügung des Kreiskommandos den Rekurs an das M. G. G. einzubringen und zwar im Wege des Kreiskommandos, welches den Rekurs mit den entsprechenden Bemerkungen an das M. G. G. weiterzuleiten hat.

§ 10. **Belehrung über Strafmaßnahmen.**

Die im § 7 der Vdg. vorgesehenen Geld- u. Freiheitsstrafen sind: Geldstrafen bis 5000 Kronen, Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis 3000 Kronen neben einer Freiheitsstrafe.

Obigen Strafen unterliegt insbesonders:

1.) Wer Vorräte an Ölfrüchten, die sich in seinem Besitz befinden oder in seiner Verwahrung sind, vorsätzlich versteckt oder verheimlicht bezw. beschädigt, vernichtet, beiseites chafft, verbraucht oder verfüttert.

2.) Wer Ölfrüchte ohne Bewilligung vorarbeitet und die gewonnenen Produkte verbraucht, verkauft, verheimlicht oder beiseite schafft.

3.) Wer Vorräte an Ölfrüchten von Personen kauft, die nicht zum Verkaufe berechtigt sind, oder sie kauft, ohne selbst die Befugnis hiezu zu besitzen.

4.) Die Ölmühlenbesitzer oder Aufseher die die für sie geltenden Bestimmungen nicht einhalten.

5.) Der für Saatzwecke belassene bezw. für diese Zwecke gekaufte Ölfrüchte vorsätzlich für andere Zwecke verwendet.

Unter strengen Maßnahmen fallen Übertretungen gegen Preistreiberei Vorschriften und die Verletzung von Lieferungspflichten (§ 2 der Verordnung vom 21/II 1917, Vdg. Bl. 29) Nach dieser Vdg. begeht der, welcher Vorräte bei Verletzung einer Anzeigepflicht oder Auskunftspflicht verheimlicht, oder der Beschlagnahme oder Ablieferung entzieht, ein Verbrechen und wird mit Kerker bis 2 Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis 20.000 Kronen verhängt werden.

Gegenstände, durch deren Kauf oder Verkauf obige Verfügungen verletzt werden. sowie die Kaufpreise hiefür, unterliegen im Sinne des § 9 der Vdg. vom 11 Juni 1916, Vdg. Bl. 61 dem Verfalle und werden vom Kreiskommando nach Verfügung des M. G. G, verwendet.

Piotrków, am 26. September 1917.

Nr: 28792. **162.**

Kundmachung betreffend Schlachtvieh-Abstellung.

Auf Grund der Verordnung des Mil.-Gen -Gouv. vom 27. September 1917 I. Nr. 25919 werden den einzelnen Gemeinden des hiesigen Kreises wieder bestimmte Mengen Schlachtvieh zur Abstellung im Monate Oktober 1917 vorgeschrieben.

Die mit der Kundmachung vom 9./9. 1917 Nr. 26248 verlautbarten Preise bleiben unverändert.

Jedoch müssen die zur Abstellung gelangenden Rinder ein Lebendgewicht von wenigstens 10 Pud besitzen; trächtige Kühe und abgemagerte Tiere dürfen nicht zur Abstellung gelangen.

Vertrauend auf die Mithilfe der Gemeindefunktionäre, sowie den guten Willen jedes einzelnen, wird vorläufig von Zwangsmittel abgesehen und die Bevölkerung aufgefordert Schlachtvieh in dem seitens der Gemeindevorsteher näher anzugegenden Ausmasse

am 11. Oktober 1917 in Piotrków
„ 12. „ „ in Bełchatów

freiwillig zum Verkaufe anzubieten.

Sollte an diesen Tagen kein Schlachtvieh beigestellt werden, werden

am 15. 18. 22. Oktober in Bełchatów
„ 16. 23. 26. „ in Piotrków

Zwangsmärkte angeordnet.

Den Gemeindeämtern wird die Verantwortung für die richtige Abstellung des Vorgeschriebenen Viehes übertragen.

Nichtabstellung wird strenge bestraft.

Piotrków, am 29. September 1917.

163.

Zl. 5390/380.

Kundmachung.

Zufolge Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements E. Nr. 40400/16 wird folgendes angeordnet:

I. Richt- bezw. Höchstpreise.

Für die nachstehenden Waren werden für die Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1917 folgende Richts- bezw. Höchstpreise festgesetzt.

Warengruppe	Großhandel*** Gew.	Großhandel*** K.	Großhandel*** h.	Kleinhandel Gew. Einh.	Kleinhandel K	Kleinhandel h	Kleinhandel K	Kleinhandel h	H Höchstpreis
I. Fleisch-Selch-Fett-und Wurst-Waren.									
Rindfleisch mit Knochen				1 Pf.	1	70			
Lungenbraten				1 „	2	40			
Kalbfleisch				1 „	1	60			
Schaffleisch Lebendgewicht				1 „	2	00			
Schweinefleisch				1 „	2	00			
Selchfleisch				1 „	2	60			
Grüner Speck				1 „	3	00			
Schmer gesalzen				1 „	3	00			
Geräucherter Speck				1 „	3	20			
Schweineschmalz				1 „	3	40			
Rindsfett				1 „	—	—			
Gewöhnliche Wurst				1 „	2	40			
Krakauer Wurst				1 „	2	90			
Preßwurst				1 „	2	40			
Schinken roh				1 „	3	00			
Schinken gekocht				1 „	3	20			
Schinken gekocht u. geschnitten				1 „	5	00			
Pöckelfleisch				1 „	—	—			
Schmelztalg				1 „	—	—			
II. Geflügel, Fische.					Ab Teich		Am Markte		
Karpfen				1 Pf.	2	00	2	50	
Hecht				1 „	2	50	3	00	
					Lebendgewicht		Geschlachten		
Gänse				1 „	2	00	3	50	
Enten				1 „	2	40	4	20	
Hühner				1 „	2	40	4	20	
Hühnchen				1 St.	3	00	—	—	
III. Mahl-und Schalprodukte, Brot.	Gew.	K.	h.						
Weizenfeinmehl 15%	1 q	149	—	1 Pf.	—	—*			H
Weizenfeinmehl 65%	„	82	—	1 „	0	56*			H
„ schrottmehl	„	—	—	1 „	—	—*			H
Roggenvollmehl 80%	„	83	—	1 „	0	56*			H
„ schrottmehl	„	76	—	1 „	0	50			
Rollgerste groß	„	89	—	1 „	0	80			
Rollgerste mittel				1 „	0	80			
Hirse				1 „	1	00			
Buchweizen				1 „	1	00			
Gemischtes Brot				1 „	0	50			H

Warengruppe	Großhandel *** Gew.	Großhandel K. h.	Kleinhandel Gew. Einh.	K	h	Am Markte K	Am Markte h	H Höchstpreis
IV. Hülsenfrüchte.								
Erbsen (ganz) . . .	1 Pud	— —	1 Pf.	2	00			
Pferdebohnen . . .	„	— —	1 „					
Speisebohnen . . .	„	— —	1 „	2	50			
Linsen . . .	„	— —	1 „	2	00			
V. Milch, Molkereiprodukte, Eier. ****								
Vollmilch			1 Liter	0	60			
Sauermilch			1 „	0	50			
Sahne			1 „	3	50			
Tischbutter			1 Pf.	5	00			
Kochbutter			1 Pf.	4	00			
Eier im Kleinhandel			1 St.	0	20			
Eier beim Produzenten			1 St.	0	18			
Topfen			1 Pf.	0	80			
VI. Spezereiwaren, Gewürze.								
Kaffee (gebrannt)			1 Pf.	10	25			
Zucker nichtraff.			1 „	1	24			
„ raff.			1 „	1	28			
Tee			1 „	11	50			
Kakao			1 „	10	25			
Kochsalz) österr. u. deutsch.			1 „	(0	17			
Tafelsalz) Provenienz			1 „	(				
Pfeffer			1 „	8	80			
Essig			1 Litr	0	60			
Essig-Essenz			1 „	2	00			
Honig			1 Pf.	3	00			
VII. Gemüse.								
Kartoffel neu			1 Pf.	0	07			
Gelbe Rüben			1 „	0	07			
Rote Rüben			1 „	0	04			
Zwiebel			1 „	0	50			
Kohl			1 „	0	04			
Petersilie			1 „	0	07			
Knoblauch			1 „	1	60			
Krenn			1 „	0	30			
Sauer-Kraut			1 „	—	—			
Kraut frisch			1 „	0	04			
Gurken			1 St.	0	08			
VIII. Obst.								
Kirschen			1 Pf.	1	00			
Himbeeren			1 „	0	40			
Schwarze Beeren			1 „	0	20			
Birnen			1 „	0	80	0	48	
Äpfel			1 „	0	60	0	42	
Pflaumen (gedörrt) Großh. pro Pud 22 K— . .			1 „	0	60	1	00	
„ frisch			1 „	0	80	0	52	
Paradisäpfel			1 „	—	—			
Pflaumenmuß Großh. pro Pud 25 K.— . .			1 „	1	00			

Warengruppe	Großhandel	Großhandel K h	Kleinhandel Gew. Einh.	Kleinhandel K	Kleinhandel h	H Höchst-preis
IX. Getränke.						
Bier . . .	(1 Eimer	19 00	1 Eimer	20	00	
	(1/20 „	0 95	1/20 „	1	00	
	(1 Liter	1 50	1 Liter	1	80	
Branntwein			1 „	—	—	
Rum			1 „	—	—	
Sodawasser			1 „	—	40	
X. Schlachtvieh.				Großhandel ***		
Ochsen			1 Pud	40	00	
Stiere			1 „	38	00	
Kühe			1 „	38	00	
Jungvieh (Beinlvieh)			1 „	36	00	
Kälber			1 „	28	00	
Schweine			1 „	60	00	
Schafe			1 „	30	00	
XI. Futterartikel.						
Heu ungepreßt			1 q	12	00**	
Heu gepreßt			1 „	15	00**	
Stroh ungepreßt			1 „	4	00**	
Stroh gepreßt			1 „	5	00**	
Wicke			1 „		**	
Raps			1 „	115	00**	
Weizen			1 „	54	60**	
Roggen			1 „	48	30**	
Braugerste			1 „	48	30**	
Futtergerste			1 „		**	
Hafer			1 „	48	30**	
Mengfrucht			1 „	—	—**	
Kleie			1 „	—	—**	
XII. Beheizungs-Beleuchtungs- u. Reinigungsmaterialien.						
Kohle ausgesucht, rein			1 Pud	—	—	
Kohle nicht ausgesucht			1 „	—	—	
Kohlenstaub			1 „	—	—	
Petroleum			1 Pf. = 1/2 Kw.	0	40	
Zündhölzer			1 Sch.	0	10	
Gewöhnliche Stearinkerzen . . .			1 Pf.	—	—	
Kernseife			1 „	8	80	
Kriegsseife			1/2 „	2	00	
Koks			1 Koretz	—	—	
Scheitholz hart . . . . . .)			1 pud.			
„ weich . . . . . .)			1 „	1	80	
Prügelholz hart . . . . . .)			1 „			
„ weich . . . . . .)			1 „			

Anmerkung: *) Monopol-Höchstpreis. **) Übernahmspreis. ***) Engrosseinheit = 1 Pud
****) Minimal Fettgehalt der Vollmilch 3%.

Die Kalkulation der Preise ist in Kronenwährung durchgeführt und muß daher *die angebotene Bezahlung für die Waren in Kronen angenommen werden.* Die die Annahme verweigernden Verkäufer werden strenge bestraft.

Die Zahlungsmittel der Kronenwährung müssen angenommen werden; bei allen Zahlungen für Gegenstände oder Leistungen, deren Preis amtlich festgesetzt ist.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando an Geld bis zu K 2000—oder mit Arrest bis zu 3 Monaten bestraft.

Die oben festgesetzten Preise, insofern sie nicht als Höchstpreise bestimmt wurden, sind als *Richtpreise* zu betrachten.

Die Richtpreise haben den Zweck, den Verkäufern und Käufern eine allgemeine Richtschnur für die Angemessenheit der Preisbildung zu geben.

Eine Überschreitung der festgelegten Richtpreise darf nur dann erfolgen, wenn der Verkäufer eine reelle Grundlage für eine solche Preisüberschreitung nachzuweisen vermag.

Die Verkäufer sind auch nicht berechtigt, den vollen Richtpreis in jenen Fällen (Änderung der Handelskonjunktur u. dgl.) zu begehren, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten, zu denen er die Ware erworben hat, unverhältnismäßig hoch, also preistreiberisch wäre.

Das Abverlangen der vollen Richtpreise in jenen Fällen, in denen dieser Preis gegenüber den Gestehungs- und Regiekosten unverhältnismäßig hoch erscheint, dann die Überschreitung der festgesetzten Richtpreise ohne eine reelle Grundlage zu haben und eine jede Überschreitung der kundgemachten Höchstpreise wird als Preistreiberei nach der Vdg. der Armeeoberkommandanten vom 15. Septemer 1915 Vdg. Bl. für Polen St. IX. Nr. 38 bestraft.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen unter keinen Umständen überschritten werden.

II. Mitarbeit der Bevölkerung.

Die Bevölkerung wird aufgefordert bei Bekämpfung der Preistreiberei mitzuwirken.

Über den Preistreiber ist unverzüglich außerhalb der Stadt Piotrków zu Händen des Gemeindevorstehers bezw. Gendarmeriepostens und in der Stadt Piotrków der ständig amtierenden Approvisionierungskommission zu Händen des k. u. k. Regierungskommissärs eine Anzeige zu erstatten.

Strafbar sind aber nicht nur die Preistreiber, sondern auch diejenigen, die selbst ungewöhnlich hohe Preise für unentbehrliche Gegenstände des täglichen Bedarfes *bezahlen* oder *anbieten*, oder auch die Preistreiberei dadurch dulden daß sie die Preistreiber nicht zur Anzeige bringen.

III. Käufe für Truppen und Anstalten.

Als *oberste* Preisgrenze für die Käufe der Truppen und Militär - Anstalten haben vom 1. September 1917 an die mit dieser Kundmachung verlautbarten Richt- bezw. Höchstpreise zu gelten.

Die bisher als Höchstpreise für beschlagnahmte und requirierte Waren verlautbarten Preise (z. B. für Malz, Raps u. s. w.) sind nur als Übernahmspreise der Militärverwaltung zu betrachten und werden in Hinkunft nicht Höchstpreise, sondern „Übernahmspreise" benannt.

IV. Die Preise sind für alle feilgehaltenen Waren ersichtlich zu machen.

Diese Kundmachung tritt mit 1. Oktober 1917 in Kraft. Mit diesem Tage treten alle Knndmachungen über Höchstpreise mit Ausnahme der Kundmachung vom 24. Novem-1915 Zl. 8474 über Monopolpreise für Getreide und Mehl außer Kraft.

Piotrków, am 1. Oktober 1917.

Nr. 29062. **164.**

Kundmachung.

Laut M. G. G. Befehl J. Nr. 26678/17 vom 29. September 1. J. wird der § 7, letzter Absatz der h. ä. Kundmachung Nr. 26257 vom 10. September 1. J. betreffend die Regelung des Verkehres mit frischen Obst wie folgt abgeändert:

„Erfolgt die Besichtigung und Beschlagnahme nicht bis zum 15. Oktober 1917, so steht dem Besitzer oder Verwahrer das Recht zu, über dieses Obst ohne weiteres zu verfügen."

Piotrków, am 1. Oktober 1917.

Nr. 27609/3557. **165.**

Kundmachung.

Im Nachhange zur Betriebsordnung für das Gemeindeschlachthaus in Piotrków Nr. 2863 vom 22. Dezember 1916 wird Folgendes verlautbart:

§ 1. Wenn ein Fleischhauer oder Selcher mit Umgehung der Vorschrift, wonach nur im städtischen Schlachthaus in Piotrków geschlachtet werden darf, eine Hausschlachtung vornimmt, dann wird das so geschlachtete Tier zu Gunsten des städtischen Spitales oder anderer Wohltätigkeitsanstalten konfisziert.

§ 2. Privatpersonen, die selbst schlachten wollen, müssen die Schlachtungen ebenfalls im städtischen Schlachthause vornehmen und für dieselben die vorgeschriebene Gebühr entrichten. Werden sie bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift betreten, so wird das geschlachtete Tier nach § 1 ebenfalls konfisziert.

§ 3. Tiere, die außerhalb Piotrków geschlachtet wurden und hier verkauft werden sollen, müssen nach erfolgter Einfuhr sofort dem städt. Tierarzt zur Untersuchung vorgelegt werden. Das sonach untersuchte Fleisch wird vom Tierarzt mit einem Stempel des Städt. Schlachthauses versehen.

Nach der Stadt eingeführtes und vom Gemeindetierarzt nicht vidiertes Fleisch wird ebenfalls zu Gunsten der oben angeführten Institutionen konfisziert.

§ 4. An jüdischen Feiertagen kann vom Ende des Feiertages, das ist im Sommer von 9 Uhr abends, im Winter von 6 Uhr abends, geschlachtet werden. Solche Schlachtungen dürfen nur bis 12 Uhr nachts dauern.

Piotrków, am 1. Oktober 1917.

Nr. 22784. **166.**

Kundmachung betreffend Preisersichtlichmachungszwang.

Auf Verordnund des k. u. k: Militär-General-Gouvernements in Polen Nr. 44, X. Stück vom 14. Mai 1917 wird die Preisersichtlichmachung für alle Bedarfsgegenstäde und Leistungen im Bereiche des Kreises Piotrków angeordnet und zwar:

§ 1. Wer gewerbsmäßig oder auf einem Markte Bedarfsgegenstände feilhält oder verkauft, haf in seinem den Kunden zugänglichen Geschäftsraume, an seinem Verkaufsstande oder Marktplatze an einer deutlich sichtbaren Stelle und in gut leserlichen Schriftzeichen, für die einzelnen Gegenstände nach ihrer Gattung, Qualität und Menge, die Preise ersichtlich zu machen.

§ 2. Art der Preisersichtlichmachung:

Für alle offen feilgehaltenen Waren in den Schaufenstern, in den Läden und am Markte, speziell für Spezerei-, Esswaren, Obst und Gemüse jeder Art, Molkereiprodukte, Geflügel und Fleisch sind Holzstäbchen mit einer (womöglich gedruckten) Preiskarte anzubringen.

Die Preisersichtlichmachung bei den nicht offen liegenden Artikeln hat in jedem Laden und an jedem Verkaufsstand auf 2 gedruckten Preislisten-Formularen zu geschehen, welche an einer sofort ins Auge fallenden Stelle in deutlich sichtbarer Schrift nach dem gebräuchlichen Massen und Gewichten, (das ist per Pud und Pfund), mit dem Preis in Kronenwährung anzubringen sind. Der Verkäufer hat zum Nachwägen eines nach Gewicht verkauften Gegenstandes seine Wage dem Käufer auf Verlangen unentgeltiich zur Verfügung zu stellen,

§ 3. In der gleichen Weise haben durch Anschlag zweier Tarife die Preise für die einzelnen Leistungen ersichtlich zu machen, wer gewerbsmässig Arbeiten oder Leistungen anbietet, die einem Lebensbedürfnisse dienen. Beim Betriebe eines Transport- oder Platzdienstgewerbes muß der Tarif vom Transportführer mitgeführt und auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden. Hiefür kommen besonders in Betracht Wäschereien, Friseure und Fiaker.

§ 4: Straf- und Zwangsbestimmungen:

Wer einer Vorschrift dieser Verordnung oder einer auf Grund derselben erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, wird vom Gerichte des Kreiskommandos im feldgerichtlichen Verfahren an Geld bis zu 5.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Gegenstände ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Bei wiederholter Bestrafung kann das Kreiskommando dauernd oder für eine bestimmte Zeit die Gewerbeberechtigung entziehen oder die Betriebsstätte schließen.

§ 5. Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Preislisten und Preiszettel für die Geschäfte und Patentinhaber sind bei den Druckereien M. Dobrzański und A. Pański in Piotrków zu haben. Die Marktbeschicker können Preiszettel vom Marktkommissär kurzer Hand am Markte erhalten.

Piotrków, am 3. Oktober 1917.

Nr. 29290. **167.**

Kundmachung betreffend die Kompetenz für Ausstellung von Einkaufs- und Überfuhrbewilligungen für Getreide, Kartoffeln und Rauhfutter.

Mit Bezug auf die M. G. G. Verordnung Ap. Nr. 84510 vom 27. September 1917 wird folgendes verlautbart:

Alle Ansuchen um Überfuhrsbewilligungen, Saatgetreideeinkäufe, Befreiung von auferlegten Kontingenten etc. etc. betreffend, Getreide u. Kartoffeln sind nicht dem k. u. k. Kreiskommando bezw. M. G. G. vorzulegen, sondern ausschlieslich bei der Filiale der P. G. Z. in Piotrków einzureichen.

Dieselben Ansuchen bei Rauhfutter sind bei der Filiale Piotrków der Polnischen Futterzentrale einzubringen.

Die Erledigung der Gesuche, welche trotz diesem dem M. G. G. bezw. Kreiskommando vorgelegt werden, erleiden dadurch nur eine bedeutende Verzögerung. weil sie im Sinne obzitierter Verordnung der Filiale der P. G. Z. bezw. der Polnischen Futterzentrale abgetreten werden.

Überfuhrbewilligungen werden von der Filiale nur für Selbstversorger, welche Getreide bezw. Kartoffel für den Eigenbedarf überführen und für Saatzwecke erteilt.

Bewilligungen zum Einkaufe von Getreide und Kartoffeln für Approvisierungszwecke werden niemals erteilt und ist es vollkommen zwecklos, das M. G. G., Kreiskommando oder die Zentralen der P. G. Z. mit diesbezüglichen Bitten zu belästigen, da die Versorgung aller Nichtproduzenten nur im Wege der Approvisierungs bezw. Rettungskomitees erfolgen darf.

Piotrków, am 6. Oktober 1917.

Nr. 29620. **168.**

Kundmachung betreffend Kartoffelversorgung ackerloser Bevölkerung.

Auf Grund des Beschlusses des Exekutivkomitees des Landwirtschaftsrates werden im Nachhange zur Verordnung W. S. Nr. 84008/17 zwecks Regelung der provisorischen Versorgung der ackerlosen Bevölkerung mit Kartoffeln nachstehende Verfügungen erlassen:

I. Die provtsorische Versorgung der ackerlosen Bevölkerung am flachen Lande mit Kartoffeln hat in nachstehender Weise zu erfolgen.

Die Gemeindekommissionen bezw. Gemeindevorstände haben, dem Kreiskommando Namenverzeichnisse der ackerlosen Bevölkerung vorzulegen. Diese Verzeichnisse werden dem Kreisfilialleiter übermittelt, welcher auf Grund derselben jedem Bezugsberechtigten $4^1/_2$ Pud Kartoffel pro Kopf, sowie jedem Bezugsberechtigten, welcher zugleich Schwerarbeiter ist, 10 Pud Kartoffel pro Kopf ausfolgt.

Die Versorgung der ackerlosen Bevölkerung mit Kartoffeln kann jedoch in der Weise erfolgen, daß der Filialleiter derselben nach Einzahlung des Kaufpreises bei der Kreisfiliale Bewilligungen zur Übernahme von Kartoffeln direckt beim Produzenten, welchen der Einkäufer sich beliebig wählen kann, erteilt. In diesem Falle bezieht die Kreisfiliale nicht den vollen Verkaufspreis sondern lediglich einen Preis, welcher um 25 h. pro Pud höher ist, als der dem Produzenten zu bezahlende Preis. Solche Bewilligungen hat jedoch der Filialleiter nur in dem Falle zu erteilen, wenn er diese Art der Versorgung als

den Ortsverhältnissen entsprechend erachtet. In diesem Falle hat er das Recht, der Gemeindekommission bezw. dem Gemeindevorstande eine formelle Bewilligung zum Einkaufe vou Kartoffeln für die Ackerlosen der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Dorfes zu erteilen. Gleichzeitig hat der Filialleiter der Geindekommission bezw. dem Gemeindevorstande aufzutragen, Kartoffeln womöglich in grösseren Partien einzukaufen.

Bewilligungen zum direkten Einkaufe bei dem Produzenten an Einzelparteien werden nur in Ausnahmsfällen erteilt.

Der Verkauf u. Ankauf von Kartoffeln am flachen Lande ohne solcher Bewilligung ist untersagt.

II. Für die provisorische Vorsorgung der ackerlosen Bevölkerung in den Städten mit Kartoffeln sind nachstehende Grundsätze maßgebend:

Bis zur definitiven Regelung der Versorgung der Städte mit Kartoffeln ist die freie Zufuhr von Kartoffeln in die Städte jedoch nur mittels Fuhrwerken und nicht waggon weise gestattet.

Hiebei haben die städtische Approvisionierungskommission der Magistrat und der Approvisionierungsausschüß bei dem Kreiskommando, sowie die Ernährungsorgane des Kreiskommandos zu sorgen, damit:

1) die Spekulanten und Engroshändler die Kartoffel nicht aufkaufen, sondern daß dieselben direkt an die Konsumenten gelangen,

2) die Konsumenten keine grösseren Mengen als die Kopfquote vorschreibt, sammeln,

3) die Verkäufer die vorgeschriebenen Preise nicht überschreiten.

Diese Vorschriften behalten ihre Giltigkeit bis auf Widerruf. Hiedurch wird jedoch die P. G. Z. nicht von der Verpflichtung entbunden, Kartoffeln waggonweise für die Städte zur Verfügung der städtischen Approvisionierungskommitetes, dem Magistrate und dem Approvisionierungsausschusse bei dem Kreiskommando zu stellen.

In Anbetracht dessen, daß im Herbst größere Lieferungen von Kartoffeln für Städte in Aussicht stehen, ist der Magistrat verpflichtet, sich zur Übernahme derselben durch Einrichtung entsprechender Magazine und Ausarbeitung eines Planes der späteren Verteilung der Kartoffel, vorzubereiten.

Die hier erwähnten Verfügungen bleiben bis zur definitiven Regelung der Kartoffelversorgung in Kraft.

Piotrków, am 6. Oktober 1917.

29490.
W. S. 84951/17.

169.

Kundmachung.

Durchführungsbestimmungen zur Vdg. vom 3. Juli 1917 betreffend Beschlagnahme von Heu.

In Durchführung der Verordnungen vom 23. Juni 1917, Vdg. Bl. 58, betreffend den Landwirtschaftsrat, sowie vom 3. Juli 1917, Vdg. Bl. 60, betreffend die Beschlagnahme von Heu wird verfügt wie folgt:

I. Verbrauchsnormen.

Als Höchstverbrauchsnormen werden festgesetzt:

a) für Pferde über zwei Jahre und Rinder über sechs Monaten 10 q Heu pro Stück und Jahr gleichgiltig, ob es sich um Produzenten oder um versorgungsberechtigte Personen (Nichtproduzenten) handelt.

b) für Pferde bis zu zwei Jahren und Rinder bis zu sechs Monaten 5 q pro Stück und Jahr gleichgiltig, ob es sich um Produzenten oder um versorgungsberechtigte Personen, d. h. Nichtproduzenten, handelt.

Die Verbrauchsquote ist bei Pferden vom 1. August 1917 bis 31. Juli 1918, bei Rindvieh vom 15. September 1917 bis 15. Mai 1918 berechnet.

Gleichzeitig wird die Annulierung der Übergangsverbrauchsquote, die mit Verordnung des MGG. von 12. August 1917 MGG. W. S. Nr. 80753 festgestellt wurde, verfügt.

II. Einkaufsberechtigung der P. F. Z.

a) Übernahme des beschlagnahmten Rauhfutter.

Die PFZ. besorgt die Übernahme und den Abschub des beschlagnahmten Heues durch zwei Rauhfuttereinkaufskonsortien für das k. u. k. Okkupationsgebiet, von welchen

sich die Tätigkeit des einen auf die Kreise links der Weichsel, des zweiten auf die Kreise rechts der Weichsel erstreckt.

Die Rauhfuttereinkaufsstellen üben ihre Tätigkeit im Namen der PFZ. als Generalagenten derselben aus, und bestellen für jeden Kreis einen Kreisvertreter, welcher von der PFZ. legitimiert wird.

Der Kreisvertreter hat vor Übernahme seiner Tätigkeit die Legitimationen dem Kreiskommando, in dessen Bereiche er als Vertreter bestellt ist, zwecks Vidierung vorzulegen. Die Angestellten der Kreisvertreter werden auf Antrag des betreffenden Kreisvertreters, welcher von der Direktion der PFZ. genehmigt sein muß, durch das Kreiskommando legitimiert.

Sämtliche Legitimationen, die behufs Einkauf, bezw. Übernahme von Heu von anderen Behörden ausgestellt wurden, werden zugleich als nichtig erklärt.

b) Zufuhr von Heu zu den Presse- bezw. Übernahmsstellen der PFZ.

Der Produzent ist verpflichtet, das Heu auf eigene Kosten zu den von der PFZ. bezeichneten Preß- bezw. Übernahmsstellen die jedoch nicht weiter als 3 km von der Produktions- bezw. Lagerungsstelle des Heues entfernt sein dürfen, zuzuführen.

Weigert sich der Produzent das Heu mit eigenen Fuhrwerken oder auf eigene Kosten zuzuschieben, so sind die Zwangsmaßnahmen im Sinne des § 8 der Vdg. vom 3. Juli 1917 anzuwenden, und die eventuellen Zufuhrkosten mit 30 h pro q und km berechnet von dem Übernahmspreise in Abzug zu bringen.

c) Zuschub zu den Bahnverladestationen.

Hat die Rauhfuttereinkaufsstelle in der Regel mit Vorspännen, die im Wege eines gütlichen Übereinkommens zwischen ihr und den Fuhrwerksbesitzern gemietet werden, zu bewerkstelligen.

Sollte die Rauhfuttereinkaufsstelle ausserstande sein, in dieser Weise die nötige Anzahl von Vorspännen mieten zu können, so hat sich der Kreisvertreter an das k. u. k. Kreiskommando, welches die zwangsweise Beistellung von Vorspännen gegen Vergütung von 30 h pro q und km seitens der Einkaufsstelle veranlassen wird, zu wenden.

III. Versorgung der Nichtproduzenten.

Die Nichtproduzenten, u. zw. sowohl die Landwirte wie auch Nichtlandwirte, welche Heu benötigen, haben ihren auf Grund der Verbrauchquote festgestellten Bedarf bis längstäns 31. Oktober 1917 anzumelden. Die Anmeldung muß enthalten:

1) Die Ortschaft, in der der Besitzer wohnt, bezw. in der sich die zu versorgenden Pferde und Rinder befinden.

2) Die Anzahl der versorgungsbedürftigen Stücke. Die Anzahl der Pferde über 2 Jahre und der Rinder über 6 Monate muß separat von der Anzahl der Fohlen und Kälber angegeben werden.

3) Das auf Grund der Verbrauchsquote festgestellte Heuquantum, welches zur Ernährung des angegebenen Viehstandes benötigt.

4) das Quantum von Heu eigener Produktion, welches dem Pferde- bezw. Rindviehbesitzer zur Verfügung steht.

5) das Quantum von Heu, welches beschafft werden muß.

Die Anmeldung erfolgt:

a) In den Dörfern und kleinen Städten beim Gemeindevorstand.
b) In Piotrków beim Magistrate der Stadt.

Die Gemeindevorsteher und Magistrate überprüfen, ob die in den Anmeldungen angeführte Anzahl von Vieh und Pferden, wie auch der angegebene Bedarf an Heu richtig ist und stellen auf Grund der Anmeldungen, die Karten welche zur Übernahme von Heu berechtigten, aus.

Das Kreiskommando schreibt die Formulare zu den Heukarten vor, und beteilt damit die Gemeindevorsteher und Stadtmagistrate. Die Druck- bezw. Litographiekosten wie auch die Kosten der Ausstellung der Karten bezahlt die Partei, welcher die Karte ausgefolgt wird. Die Karten wie auch eine summarische Zusammenstellung haben die Gemeinden und Stadtmagistrate bis längstens 15. November 1917 an das k. u. k. Kreiskommando zu übersenden, wo sie von diesem vidiert werden.

Die Deckung des Bedarfes durch die Rauhfuttereinkaufsstelle erfolgt in der Weise, daß:

a) in Dörfern und kleinen Städten der Kreisvertreter der Rauhfuttereinkaufsstelle den mit Heukarten beteilten Personen die Bewilligung zur Übernahme der betreffenden Quanten direkt von den Produzenten in den von ihm namhaft gemacht nach Möglichkeit

derselben bezw. Nachbargemeinde zu dem durch Beschlagnahmeverordnung festgesetzten Übernahmspreise erteilt.

b) daß in den Städten, bezw. Gegenden, an welche das Heu von weitergelegenen Ortschaften zugeschoben werden muß, der Kreisvertreter der Rauhfuttereinkaufsstelle, den Zuschub veranlasst.

Das zugeschobene Heu wird an die Versorgungsberechtigten gegen Vorweisung der durch das k. u. k. Kreiskommando vidierten Heukarten verteilt.

Die Verteilung von Heu wird entweder durch die Einkaufsstelle im Wege des Kleinverkaufes aus den zu diesem Zwecke errichteten und geführten Lagermagazinen oder durch den städtischen Approvisionierungsausschuß je nach Vereinbarung zwischen der Rauhfuttereinkaufsstelle und dem betreffenden städtischen Approvisionierungsausschusse durchgeführt.

Die Rauhfuttereinkaufsstelle ist berechtigt, bei der Lieferung von Heu an zuschubsbedürftigen Städten und Industriezentren folgende Preise zu berechnen:

1) Beim Kleinverkauf aus den Lagermazinen:

für Heu ungepreßt	K 30.—
„ „ gepreßt	K 82.—
„ Kleeheu ungepreßt	K 33.—
„ „ gepreßt	K 35.—

loko Magazin der Einlaufstelle.

2) Bei Lieferung in ganzen Waggons direkt an die Konsumenten bezw. Approvisionierungskommitees-

für Heu ungepreßt	K 25.—
„ „ gepreßt	K 27.—
„ Kleeheu ungepreßt	K 28.—
„ „ gepreßt	K 30.—

loko Waggon der Übernahmstation.

IV. Transportlegitimationen.

Die Legitimationen, welche zum Einkaufe bezw. Übernahme von Heu berechtigen, wie auch die vom Kreiskommando vidierten Heukarten bilden zugleich die Legitimation für den Transport von Heu per Fuhren.

Nur jene Mengen, welche als Futter für die Dauer von drei Tagen für Pferde, bezw. Ochsen, welche das betreffende Quantum führen benötigt werden, dürfen ohne Transportlegitimation und ohne jedwede territoriale Beschränkung mitgeführt werden.

In diesem Falle ist bei Pferden 3 kg, bei Ochsen 4 kg pro Stück und Tag zu berechnen.

V. Bahn- und Schifftransporte.

Der Transport von Heu auf normalspurigen Bahnen kann nur auf Grund von mit Stampiglie der EVZ. des MGG. Lublin und Unterschrift „Leutnant Mochnacki" versehenen Frachtbriefen erfolgen. Sämtliche andere Frachtbriefe (auch Frachtbriefe der EVZ. mit Unterschrift „Obl. Redlich" werden gleichzeitig als ungiltig erklärt. Die Transporte mit den Kleinbahnen aller Art und per Schiff (Galeeren) erfolgen auf Grund der Einkaufs- bezw. Übernahmslegitimationen.

VI. Zwangsmitteln.

Weigert sich der Produzent, das beschlagnahmte Heu der Rauhfuttereinkaufsstelle zu verkaufen, wird das Kreiskommando in solchen Fällen, wo es sich um grössere Quantitäten handelt, erforderlichenfalls dessen zwangsweise Wegnahme zu Gunsten der PFZ. bezw. der Rauhfuttereinkaufsstelle als deren Beauftragte, verfügen.

Für das zwangsweise eingelieferte Heu ist die Rauhfuttereinkaufsstelle verpflichtet, dem Produzenten den vollen Übernahmspreis zu bezahlen. Der Produzent verliert jedoch in diesem Falle die Berechtigung auf die auszuzahlende Anzeigeprämie und Lagerungszuschlag (§ 8 der Vdg. vom 3. Juli 1917).

Piotrków, am 6. Oktober 1917.

Nr. 30011. **170.**

Kundmachung.

Auf Grund der Verordnung des M. G. G. W. S. Nr. 85649/17 vom 5. Oktober l. J. betreffend den Verkauf nicht geernteter Kartoffeln wird nachstehendes verlautbart:

In einzelnen Kreisen wird die gesamte Kartoffelernte einzelner Grundbesitzer, oder ein Teil derselben schon auf dem Felde von Unternehmern gekauft, welche die Aberntung derselben in eigener Regie durchführen und die Kartoffeln sodann verkaufen.

Ein derartiges Vorgehen kann leicht zu Mißbräuchen führen, indem die Unternehmer die Kartoffeln nicht an die zur Übernahme berechtigten Stellen abliefern, sondern sie im Schleichhandel verkaufen oder sie in Städten aufstapeln, um sie zu einem späteren Termine zu hohen Preisen abzusetzen.

Es wird verlautbart, dass die Produzenten ihre Kartoffeln nur an die Polnische-Getreide-Zentrale bezw. an die zum Verkaufe ermächtigten Personen und Organe derselben verkaufen dürfen, und dass ein Verkauf der Kartoffelernte auf dem Felde auch in jenen Fällen, wo die betreffenden Unternehmer behaupten, die Kartoffeln an die zur Übernahme berechtigten Stellen abliefern zu wollen, nicht gestattet ist Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf jene Fälle, in welchen legitimierte Vertreter der Polnischen-Getreide-zentrale derartige Kaufverträge schliessen, um in schwierigen Verhältnissen die Kartoffelernte durch eigene Betriebsmittel zu fördern.

Piotrków, am 10. Oktober 1917.

Nr. 30168. **171.**

Kundmachung.

Auf Grund der M. G. G. Vdg. vom 9/10 1917 E. V. Z. Nr. 33332 betreffend die Beschlagnahme von Heu, wird im Nachhange zur hiesigen Kundmachung vom 7. Juli 1917 § 8 und der hiesigen Kundmachung 29490/W. S. 84951/17 vom 6. Oktober 1917 verordnet wie folgt:

Da sich die Produzenten in vielen Fällen weigern das beschlagnahmte Heu der Rauhfuttereinkaufstelle zu verkaufen, wird die zwangsweise Wegnahme des Heues zu Gunsten der P. F. Z. beziehungsweise der Rauhfuttereinkaufstelle, als deren Beauftragte, verfügt.

Für das zwangsweise eingelieferte Heu ist die Rauhfuttereinkaufstelle verpflichtet dem Produzenten den vollen Übernahmspreis zu bezahlen.

Der Produzent verliert jedoch in diesem Falle die Berechtigung auf die auszuzahlende Anzeigeprämie und Lagerungszuschlag.

Piotrków, am 10. Oktober 1917.

Nr. 30179. **172.**

Kundmachung.

Auf Grund M. G. G. Vdg. W. S. Nr. 86411 vom 9. Oktober 1917 wird folgendes verlautbart:

Zu den (mit h. a. Kundmachung Nr. 23312 vom 16. August l. J.) festgesetzten Kartoffelpreisen für Ablieferung nach dem 15. Oktober 1917 zu Kr. 12.—per q wird für freiwillig schleunige Ablieferung eine Prämie von Kr. 4—per q bis auf Widerruf bewilligt.

Die Produzenten werden in ihrem eigenen Interesse aufgefordert, ihre Überschüsse an die Polnische Getreidezentrale unverzüglich abzustellen.

Sollte dies freiwillig nicht erfolgen, werden diese Überschüsse zwangsweise aufgebracht und verliert der Produzent in diesem Falle nicht nur die ausgesetzte Prämie, sondern hat auch empfindliche Geld- und Freiheitsstrafen zu gewärtigen.

Piotrków, am 10. Oktober 1917.

Nr. 29780/3590. **173.**

Kundmachung betreffend Gemüserichtpreise für Oktober 1917.

Ad Ap. Nr. 85550/17 des M. G. G. werden folgende Gemüserichtpreise für den Monat Oktober 1917 festgesetzt:

Kartoffel	1 Pf. K — 12 h.
Gelbe Rüben	„ „ „ — 26 „
Rote Rüben	„ „ „ — 20 „

Zwiebel	1 Pf.	K 1 — h.
Kohl	„	„ „ — 20 „
Petersilie	„	„ „ — 80 „
Knoblauch	„	„ „ 1 60 „
Krenn	„	„ „ — 40 „
Kraut frisch	„	„ „ — 20 „
Gurken	1 Stk.	„ — 24 „

Piotrków, am 11. Oktober 1917.

Nr. 30538. **174.**

Kundmachung.

Verordnung vom 9 Oktober 1917 betreffend die Sicherung der Getreide u. Kartoffelaufbringung.

Auf Grund der Kraft Allerhächsten Oberbefehles erteilten Ermächtigung Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät wird für die in österreichisch. ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens Folgendes verordnet:

Artikel 1.

Um in Notfällen die Versorgung der Bevölkerung mit Getreide oder Kartoffeln zu sichern, oder zu verhüten, daß Getreide oder Kartoffeln gesetzwidrig verwendet werden, kann das Kreiskommando anordnen:

1) Dass die Überschüsse an Getreide oder Kartoffeln deren Ablieferung dem Produzenten gesetzmässig vorgeschriebenen wurde (Art. VIII u. IX der Verordnung vom 23 Juni 1917 Nr. 58 Vdg. Bl.) vor dem festgesetzten Ablieferungsterminen abgeliefert werden müssen.

2) Dass die Großgrundbesitzer eines Kreises oder die Kleingrundbesitzer einer Gemeinde oder Ortschaft gemeinsam verpflichtet sind, jene Überschüsse abzuliefern, die allen Angehörigen dieser Produzentengruppen zusammen gesetzmässig zur Ablieferung vorgeschrieben wurden. Von dieser Verpflichtung können auf Antrag der Kreis- oder Gemeindekommission einzelne Produzenten, die ihrer Ablieferungspflicht nachgekommen sind, ausgenommen werden

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tege der Kundmachung in Kraft.

Piotrków, am 13. Oktober 1917.

Nr. 30441. **175.**

Kundmachung.

Trotz diesbezüglich wiederholt ergangenen Aufforderung wird weder Getreide, noch Kartoffeln freiwillig abgestellt.

Im Sinne der Verordnung des M. G. G. W. S. Nr. 85681 vom 5. Oktober 1917 wird daher Nachstehendes verlautbart:

1. Produzenten, welche ihre Bodenprodukte nicht zum vorgeschriebenen Termine abliefern, setzen sich einer Zwangsweisen Abnahme ihrer Produkte aus.

2. Für die auf zwangsweise Art abgenommenen Bodenprodukte werden nur die halben Übernahmspreise gezahlt werden; es liegt daher im eigenen Interesse der Produzenten, sich gegen diesen Vorgang dadurch zu schützen, daß sie ihre Produkte im vollen Ausmaß und rechtzeitig abstellen.

3. In Gemeinden, welche trotz dieser Ermahnung, Bodenprodukte nicht rechtzeitig abstellen sollten, werden die Produzentenmühlen gesperrt und keine Mahlbewilligungen erteilt werden.

4. Produzenten, welche Vorräte versteckt oder gesetzwidrig verkauft, bezw. verbraucht haben, werden auch die zu eigenem Bedarf nötigen Mengen zwangsweise abgenommen werden.

Hiebei wird hervorgehoben daß laut § 11 der Verordnung vom 11. Juni 1916 nicht nur gesetzwidrig vorenthaltene Bodenprodukte, sondern auch die hiefür erzielten Kaufpreise dem Verfalle unterliegen und außerdem dem Betreffenden hohe Geldstrafe und Arreststrafe treffen wird.

Piotrków, am 16. Oktober 1917.

Nr. 30554. **176.**

Kundmachung.

Zufolge Verordnung des k. u. k. M. G. G. vom 6. Oktober l. Nr. 26581/17 wird verlautbart:

Die Bevölkerung wird aufgefordert, die Rosskastanien zu sammeln und direkt an die k. u. k. Fassungsstelle in Piotrków (nächst dem Güterbahnhofe) abzustellen.

Als Prämie wird für diese Kastanien der Betrag von 20 Kronen für 100 kg. reife gesunde Ware, frei von Erde, Laub und fremden Beimengungen, ohne Sack festgesetzt.

Entspricht die Ware diesen Bedingungen nicht, so ist ein angemessener Preisabzug zu machen.

Die k. u. k. Fassungsstelle Piotrków wird die Kastanien übernehmen und bezahlen.

Piotrków, am 17. Oktober 1917.

Nr. 31527. **177.**

Kundmachung.

Auf Grund der Verordnung des k. u. k. Militär - General - Gouvernements in Lublin vom 17. Oktober 1917 VII Nr. 50361/17 werden alle im Bereiche des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków sich aufhaltenden österreich-ungarischen Untertanen und bos. herzog. Landesangehörigen der Geburtsjahren 1899 - 1867 aufgefordert, den Nachweis zu liefern, daß sie im Jahre 1917 und jene der Guburtsjahren 1866 - 1865, daß sie im Jahre 1916 der Musterung Genüge geleistet haben.

Die Überprüfung der Musterungsnachweise findet beim k. u. k. Kreiskommando in Piotrków Zimmer Nr. 111 in der Zeit vom 5. bis 10. November 1917 während der Vormittagsamtsstunden statt.

Bei dieser Überprüfung hat jeder Landsturmpflichtige mit den betreffenden Nachweisen persönlich zu erscheinen.

Die Nichtbefolgung dieser Aufforderung zieht strenge Strafen nach sich.

Piotrków, am 25. Oktober 1917.

Zl. 31565
3947/F. A. **178.**

Kundmachung.

Der Umrechnungskurs des Rubels wurde mit Qu. Nr. 156.701 vom 16. September 1917 mit 2 Kr. 40 h. festgesetzt. Infolge dieser Änderung ermässigen sich die in Rubelwährung festgesetzten, in überdrukten bosn. herc. Stempelmarken der Kronenwährung zu entrichtenden Stempelgebühren.

Diese ermässigten Stempelgebühren können mit den bereits vorhandenen überdruckten bosn. herc. Stempelmarken in folgender Weise entrichtet werden und zwar:

5 Kopeken = 12 h. = 10 h. + 1 h. + 1 h.
10 „ = 24 h. = 14 h. + 10 h.
15 „ = 36 h. = 25 h. + 10 h. + 1 h.
20 „ = 48 h. = 25 h. + 13 h. + 10 h.

1 Rubel = 2 K. 40 h. = 2 K. + 40 h.
2 „ = 4 K. 80 h. = 1 K. + 2 K. + 50 h. + 30 h.
4 „ = 9 K. 60 h. = 5 K. + 2 K. + 2 K. + 50 h. + 10 h.

Hievon werden alle Interessenten in Kenntnis gesetzt.

Piotrków, am 27. Oktober 1917.

Res. Nr. 243/17/Z. K. **179.**

Amnestie-Erlaß.

Aus Anlaß der Einsetzung des Regentschaftsrates wird gemäß M. G. G. Befehl vom 23. Oktober 1917 Z. K. Präs. Nr. 13531 folgender Amnestie-Erlaß verlautbart.

„Aus Anlaß der Einsetzung des Regentschaftsrates wird jenen Personen, die von den Zivilgerichten sowie von den Polizei und Verwaltungsbehörden zu einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Monaten, zu einer Geldstrafe bis zu 1500 Kronen oder zu einer Freiheits- und einer Geldstrafe in diesen Grenzen, bis zu dem heutigen Tage rechtskräftig verurteilt worden sind, die Strafe insoweit sie noch nicht verbüsst oder nicht bezahlt ist in Gnaden erlassen".

Diese Strafnachsicht findet jedoch keine Anwendung auf Personen, die wegen Preistreiberei, wegen Schleichhandels oder Schmuggels verurteilt worden sind.

Piotrków, am 25. Oktober 1917.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

WIKTOR, m. p., Oberst.

06365 „A. Pański", Piotrków.

BEILAGE zum Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos in Piotrków, VIII. Stück, 3. Jahrgang.

Exh. Nr. 29808. Ad M. G. G. Verordnung A. F. Nr. 82455/17 vom 3. Oktober 1917.

Für den Einkauf und die Ausfuhr kleinerer Mengen von Mehl und Getreide werden für Zivilpersonen nachstehende Verfügungen erlassen:

Bei Zivilpersonen die gleichzeitig Produzenten sind, und die zur Ausfuhr gelangenden Mengen aus ihren eigenen Vorräten nehmen, wird von der erteilten Bewilligung das zuständige Kreiskommando verständigt, mit dem Auftrage der Kreisfiliale der P. G. Z. die bewilligte Ausfuhr zur Kenntniss zu bringen.

Bei Zivilpersonen, welche die Ausfuhrbewilligung erhalten und keine Produzenten sind, wird seitens des M. G. G. eine Anweisung auf Lieferung der betreffenden Menge mit Angabe des Ablieferungsortes an die Direktion der P. G. Z. erfolgen und das zuständige Kreiskommando verständigt.

